

Chorverband Hochrhein

26. November 2023

Satzung

Präambel:

In der nachstehenden Satzung werden alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einem anderen Geschlecht erworben oder die Funktionen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter in gleicher Weise.

I. Name, Zugehörigkeit, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Zugehörigkeit und Sitz

Der Name des Verbands lautet: Chorverband Hochrhein – nach Eintragung mit dem Zusatz e.V.

Im Folgenden wird er CVH genannt. Er ist ein Zusammenschluss insbesondere von Chören, Ensembles und Gesangsvereinen am Hochrhein.

Der Sitz des Verbands ist in Waldshut-Tiengen.

§ 2 Zweck des Verbands

Der Zweck des Verbands ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Pflege und Förderung des Chorgesangs,
- b) eine gezielte Jugendarbeit und damit die Heranbildung des Sängernachwuchses,
- c) Durchführung von musikalischen und besonderen kulturellen Veranstaltungen, die der Musik im Allgemeinen, dem Chorgesang und der musischen Jugendförderungen im Besonderen dienen,
- d) Fortbildung der Führungskräfte, Mitglieder und Dirigenten/Chorleiter der dem CVH angehörenden Chören durch Seminare, Kolloquien und Workshops,
- e) aktive Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit in sozialen Medien,
- f) Werbemaßnahmen und Werbeveranstaltungen für den CVH
- g) Förderung und Unterstützung der Mitgliedsvereine

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- a) Der CVH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der CVH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des CVH. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des CVH fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b) Mittel des CVH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des CVH erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des CVH.

Die Präsidiumsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Das Präsidium kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EstG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Die Mitglieder der Organe des CVH sowie die mit Aufgaben zur Förderung des CVH betrauten Mitglieder haben gegenüber dem CVH einen Anspruch auf Erstattung der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe.

II. Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten, Beiträge, Stimmrecht, Ehrenmitglieder

§ 4 Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten, Beiträge, Stimmrechte

a) Mitgliedschaften

Mitglieder des CVH sind insbesondere Ensembles, Chöre und Gesangvereine.

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können Mitglied im CVH werden (Einzelmitgliedschaft). Der Beitritt zum CVH ist in Textform an das Präsidium zu stellen. Die Beitrittserklärung ist vom CVH in Textform zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht und Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

Ein minderjähriges Mitglied hat den Beitritt durch seinen gesetzlichen Vertreter zu erklären.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des CVH teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die musikalischen und sängerischen Ziele des CVH nach Kräften zu unterstützen. Schäden, die dem CVH durch pflichtwidriges und/oder grob fahrlässiges Verhalten der Mitglieder entstehen, sind dem CVH zu ersetzen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform fünf Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Präsidium vorliegen. Die in einer

Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge können in der nächsten Präsidiumssitzung behandelt werden. Der CVH haftet im Rahmen seiner eingegangenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen gegenüber den Mitgliedern für die aus dem Geschäftsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste.

Die Neuaufnahme in den CVH ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Bei minderjährigen Mitgliedern verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter für die SEPA-Einwilligung. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, eine SEPA- Lastschrifteinzugsermächtigung nicht erteilen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen. Erteilt das aufzunehmende Mitglied keine SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigung, dann erfolgt Rechnungstellung des Jahresbeitrages mit einer Verwaltungsgebühr von bis € 25,00 je Rechnung. Das geschäftsführende Präsidium setzt die Verwaltungsgebühr fest.

c) Stimmrechte und weitere Rechte und Pflichten

- Jedes Mitglied hat in den ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen grundsätzlich eine Stimme. Das Stimmrecht als Verein erhöht sich pro 25 aktive Mitglieder um je eine Stimme (zum Verständnis: mit 26 aktiven Mitglieder hat der Verein dann zwei Stimmen, mit 51 aktiven Mitglieder hat der Verein drei Stimmen). Die Mitglieder des Präsidiums haben ebenfalls ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit in den Versammlungen ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Sofern im CVH eine eigene Jugendabteilung (Kinder- und/oder Jugendchor) besteht, haben die minderjährigen Mitglieder nur in der Jugendversammlung Stimmrecht, wobei den minderjährigen Mitgliedern unter 14 Jahren kein Stimmrecht zusteht.
- Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe an den Angeboten des CVH im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- Verschwiegenheit über Verbandsbelange zu wahren
- Treuepflicht gegenüber dem CVH
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu entrichten (Bringschuld des Mitglieds)

d) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch die schriftliche Abmeldung mit Wirkung zum Jahresende, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Eine mündliche Abmeldung ist auf Anforderung durch den Austrittswilligen schriftlich zu bestätigen;
2. sofort durch den Tod oder den Ausschluss. Den Ausschluss kann das Präsidium verfügen, wenn
 - a) ein Mitglied die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 StGB), verloren hat. Gleiches gilt für den Fall, dass über ein Mitglied durch das zuständige Insolvenzgericht ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b) den Bestrebungen des CVH und dem Verbandszweck entgegenwirkt und den CVH vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt wurde; insbesondere durch:
 - vereinschädigendes Verhalten
 - grobe Satzungsverstöße
 - beharrliche Nichterfüllung der Mitgliedspflichten
 - Verleumdung von Organmitgliedern
 - Verursachung von Zwietracht unter den Mitgliedern
 - grobe Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
 - ständige Störungen durch Gespräche während der Versammlungen
 - Stiftung von Unfrieden zwischen den Verbandsmitgliedern
 - Belästigung der Mitglieder durch unangemessene(s) Nachrichten & Verhalten
 - illoyale Äußerungen gegenüber den verantwortlichen Organen des CVH
 - c) das Mitglied mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage trotz Erinnerung länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz Abmahnung bei den präsenzpflichtigen Mitgliederversammlungen zum wiederholten Male fehlt.

Vor einem Ausschluss durch das Präsidium ist dem betroffenen Verbandsmitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

e) Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Auf Antrag eines Mitglieds kann das geschäftsführende Präsidium Ratenzahlung, Stundung oder Reduzierung der Zahlung beschließen. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung oder Reduzierung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem CVH gegenüber für sämtliche dem CVH mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem CVH nicht mitgeteilt hat. Der CVH kann durch das geschäftsführende Präsidium weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

f) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied nicht mehr erreicht werden kann und das Mitglied ein Jahr mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

§ 5 Ehrenmitglieder, Ehrungen, Ehrenordnung

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des CVH ernannt werden, die sich um den CVH besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von einer Beitrags- oder Umlagepflicht befreit. Die Ernennung beschließt das Präsidium. Für besondere Verdienste um den CVH können Personen und Institutionen geehrt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung, die von dem Präsidium beschlossen wird und nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Ehrungsanträge können auch die Mitglieder stellen. Die Entscheidung obliegt hierüber ebenfalls dem Präsidium.

III. Gliederungen, Organe, Vertretungsbefugnis, Urheberrechte, Datenschutz, Gruppen, Wahlen

§ 6 Organe

Organe des CVH sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das geschäftsführende Präsidium

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des CVH und findet mindestens einmal im Jahr statt. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sie können auch auf ausschließlich elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) durchgeführt werden, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Findet die Versammlung virtuell statt, ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung möglich. Dies gilt auch für eine Kombination verschiedener Verfahren, so dass Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Wahlrechte der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (die sog. hybride Versammlungsform) ist nicht möglich.

Findet die Mitgliederversammlung virtuell statt, dann in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort (Passwort oder Link) vereinbarten virtuellen Raum.

Die Form (Präsenz oder Online) der Mitgliederversammlung beschließt das geschäftsführende Präsidium und teilt diese den Mitgliedern in der Einladung mit.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht in die Kompetenz des Präsidiums fallen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter nach dieser Satzung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Verbandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Aufnahme von Krediten
- Bestimmung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

In der Mitgliederversammlung sind die Geschäfts- und Kassenberichte vorzulegen. Über die Kassenführung muss ein gesonderter Prüfungsbericht vorgelegt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Ordnungsfalle ist dem Präsidium Entlastung zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums zu leiten. Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, ein Versammlungsleiter bestellt werden.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten grundsätzlich für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn das geschäftsführende Präsidium die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- b) wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Präsidium verlangt.

§ 8 Datenschutz und Recht am eigenen Bild

a) Recht am eigenen Bild

Mit dem Beitritt können Fotos und Filme des Mitglieds, die bei Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Auftritten von einer vom Verein beauftragten Person mittels Einzelphotos oder Gruppenphotos angefertigt werden, vom CVH genutzt und veröffentlicht werden.

Bei der Nutzung und Veröffentlichung werden die berechtigten Interessen der abgebildeten Person gewahrt. Die Veröffentlichung erfolgt insbesondere in den Publikationen des Vereins, in den regionalen und überregionalen Printmedien, im Internet auf der Homepage www.chorverband-hochrhein.de und den Social-Media-Auftritten in Facebook und in Instagram des Vereins.

Die Nutzung und Veröffentlichung durch den CVH erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung, soweit diese nicht entstellend ist.

Wenn Dritte widerrechtlich aus den Vereinsveröffentlichungen oder auf der Internetseite des Vereins Bilder herunterladen, ergibt sich gegenüber dem Verein kein Haftungsanspruch.

Für Kinder und jugendliche Vereinsmitglieder erklärt sich der gesetzliche Vertreter mit dem oben Beschriebenen einverstanden.

b) Datenschutz

Der CVH ist dem Datenschutz verpflichtet. Personenbezogene Daten werden rechtmäßig im Sinne des der EU-DSGVO gem. Art 6 erfasst, verarbeitet, verwaltet, gespeichert und nur an befugte Dritte (wie z.B. Dachverbände oder Banken) weitergegeben, aber nicht für fremde Werbezwecke verwendet.

- 1) Der CVH speichert die erforderlichen Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter und Vertragspartner, bei natürlichen Personen deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des CVH.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name
 - Vorname (nur bei natürlichen Personen)
 - Anschrift
 - Geburtsdatum (nur bei natürlichen Personen)
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, E-Mailadresse)
 - Bei Organmitgliedern die Funktion im CVH
 - Zeitpunkt des Eintritts in den CVH
 - Ehrungen
 - Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Einwilligung bei natürlichen Person oder deren gesetzlichen Vertreter erhoben.
- 2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung (IBAN, BIC) des Mitglieds, bei Minderjährigen die des gesetzlichen Vertreters, gespeichert.
 - 3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigter Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
 - 4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden, die unter Ziff. 1 genannten Daten der Mitglieder und der Chorleitungen, die mit der Software zur Onlinebestandserhebung des Badischen Chorverbandes e.V. von den Mitgliedern und dem CVH erfasst wurden, ebenfalls in einem Datenspeicher des CVH zugriffssicher abgelegt und bearbeitet.
 - 5) Die Meldung von Mitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom CHV zur Erfüllung seines Vereinszwecks an seine Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der CVH kann nur im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherstellen, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des CVH erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Mitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist sicher gelöscht oder vernichtet.

- 6) Der CVH informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

Das Weitere regelt eine Datenschutzordnung, die vom geschäftsführenden Präsidium beschlossen wird und nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Präsidium

Das Präsidium des CVH besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) bis zu zwei Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) mindestens einem Verbandschorleiter,
- f) dem Jugendbeauftragten,
- g) dem Pressereferenten,
- h) dem Gleichstellungsbeauftragten,
- i) bis zu fünf Beisitzer

Der CVH wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand bildet das geschäftsführende Präsidium.

Zur Organisation des Geschäftsbetriebes des CVH kann das geschäftsführende Präsidium insbesondere für den Bereich Verwaltung, Recht, Satzung, Finanzen, Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Mitgliederbetreuung, Veranstaltungen und Sponsoring Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden. Die eingerichteten Ausschüsse arbeiten dem Präsidium zu. Die Berufung der Personen für diese Ausschüsse obliegt dem geschäftsführenden Präsidium. Das Präsidium gibt sich für die Geschäftsverteilung eine Geschäftsordnung, die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Die Tätigkeitsfelder und Kompetenzen sowie die gegenseitigen Vertretungen sind für die einzelnen Ämter in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung und die Änderungen der Geschäftsordnung werden vom geschäftsführenden Präsidium beschlossen. Präsidium und Mitglieder werden über die Geschäftsordnung und jede Änderung der Geschäftsordnung informiert. Die Mitglieder des Präsidiums können im Präsidium jeweils bis zu drei Ämter in Personalunion ausüben.

§ 10 Übertragung von Rechten und Pflichten

Der CVH kann für alle Veranstaltungen die Rechte und Pflichten dem jeweiligen Mitgliedsverein als Ausrichter vor Ort übertragen. Der CVH haftet nicht für die Erfüllung der zur Ausrichtung dieser übertragenen Veranstaltungen eingegangenen Verpflichtungen.

IV. Einberufungsvorschriften, Wahlen und Abstimmungen

§ 11 Einberufung des Präsidiums und Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen, Präsidiumssitzungen sowie Ausschusssitzungen können real als Präsenzveranstaltungen vor Ort oder im digitalen Onlineverfahren erfolgen. Die in den §§ 6, 7 und 9 genannten Organe und Ausschüsse sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen in Textform an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Adresse einzuladen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung in Textform.

Zu den übrigen Versammlungen (Präsidiumssitzungen, Ausschüsse) ist mit mindestens einwöchiger Frist einzuberufen. Eine Tagesordnung über die zu fassenden Beschlüsse ist den Einladungen zwingend beizufügen. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 1 Tag (24 Stunden vor Beginn der Versammlung) davor, bekannt gegeben.

Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Präsidium bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort (Passwort oder Link) keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 12 Wahlperiode, Kassen- und Rechnungsprüfer und Prüfungsumfang

Eine Wahlperiode dauert drei Jahre. Für jede Wahlperiode sind bis zu zwei Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen. Es können auch sachlich kompetente Nichtmitglieder zu Kassen- und Rechnungsprüfern bestellt werden. Aufgabe der Kassen- und Rechnungsprüfer sind die Prüfungen der Kassenführung dahingehend, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden und ob die Ausgaben sachlich richtig sind. Die Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit über ihre Prüfungstätigkeit verpflichtet. Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie der Schatzmeister sind verpflichtet, den Prüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Einnahmen zum ideellen Bereich, zur Vermögensverwaltung, zum Zweckbetrieb und/oder zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören. Über die durchgeführten Prüfungen ist der Mitgliederversammlung jährlich ein Prüfungsbericht vorzulegen. Der Prüfungsbericht kann in der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich erstattet werden. Der schriftliche Bericht ist von beiden Prüfern zu unterschreiben. Fällt ein Kassenprüfer z.B. durch Krankheit, Rücktritt, Ende der Mitgliedschaft usw. aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Neuwahl einen Ersatzkassenprüfer bestellen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

Neuwahlen hinsichtlich der Besetzung des Präsidiums finden alle drei Jahre statt. Die Wahl zum Präsidium erfolgt in offener Abstimmung. Die Abstimmung hat geheim und mit Stimmzetteln stattzufinden, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder das zu wählende Mitglied wünscht. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sind nur anwesende Mitglieder. Enthaltungen werden bei Wahlen und Abstimmungen nicht mitgezählt. Wird ein Posten innerhalb des Präsidiums infolge Rücktritts, Austritt oder Tod usw. frei, wird dieser Posten durch Beschluss des Präsidiums bis zur nächsten regulären Neuwahl mit einer Person kommissarisch besetzt. Die Bestimmungen für die Neuwahlen gelten hierbei entsprechend. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

V. Beurkundungen, Satzungsänderungen und Auflösung

§ 14 Beurkundungen, Protokolle, Einsichtsrecht der Mitglieder

Über alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen, Präsidiumssitzungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Ausführliche Protokolle sind nicht die Regel, Ergebnisprotokolle sind ausreichend. Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer auf ihre Richtigkeit geprüft und unterschrieben werden. Das Amt des Versammlungsleiters und des Protokollführers kann durch eine Person ausgeübt werden. Die Protokolle sind umgehend, spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung anzufertigen.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand vorliegen. Das Präsidium ist ermächtigt, die Satzung auf Beanstandung durch das Finanzamt oder das Registergericht selbstständig zu ändern.

§ 16 Auflösung des CVH

Der CVH kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte diese Mehrheit in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande kommen, so hat der Präsident vier Wochen später eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem einen Tagesordnungspunkt „Auflösung des CVH“ einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung genügt dann zur Auflösung des Vereins die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des CVH oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Badischen Chorverband e.V. zu mit der Auflage, dieses Vermögen treuhänderisch zu verwalten und es einem eventuell später wieder gegründeten und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Institution (Verein, Körperschaft des öffentlichen Rechts) übertragen werden, sofern diese die in § 2 angegebenen Zwecke verfolgt. Sollte sich innerhalb von 5 Jahren kein solcher Verein gründen, so hat der Badische Chorverband das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Waldshut-Tiengen, den 26.11.2023

Präsident

Andreas Thoma

Vizepräsident

Achim Feser

Vizepräsidentin

Sonja Dannenberger

Pressereferent

Alfred Scheuble

Schriftführerin

Bernadette König

Jugendreferentin

Katharina Bäumlé

Beisitzer

Michael Pfisterer